

Vergütungsvereinbarung

Die Parteien

Herr/Frau

.....
.....
.....

- im folgenden Auftraggeber -

und

**Anwaltskanzlei
Kindermann & Bölle
Zabelstr. 14
07545 Gera**

- im folgenden Auftragnehmer -

treffen im Hinblick auf das anwaltliche Honorar folgende Vergütungsvereinbarung:

§1 Geltungsbereich dieser Vereinbarung

Diese Vergütungsvereinbarung gilt zwischen den Parteien nur in den Fällen, in denen die Auftragnehmer für den Auftraggeber **nur beratend tätig werden**.

Für die Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer gegenüber Dritten gilt für die Vergütung der Auftragnehmer ausschließlich das RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz), sofern die Parteien für diese Tätigkeit keine gesonderte Vergütungsvereinbarung abschließen.

Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Beratung im Hinblick auf den Beratungsgegenstand das Mandat erteilt, gegenüber Dritten tätig zu werden, wird das Beratungshonorar, welches gemäß dieser Vereinbarung zu zahlen ist, auf die dann fällig werdenden gesetzlichen Gebühren angerechnet.

§2 Gebührensätze für Beratungstätigkeit der Auftragnehmer

Die Parteien vereinbaren für die Beratungsdienstleistungen der Auftragnehmer für die ein Gegenstandswert bestimmt werden kann, folgende Gebührensätze:

<i>Gegenstandswert</i>	<i>Stundensatz</i>
bis einschließlich 3.000,00 €	60,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
3.000,01 € bis einschließlich 6.000,00 €	120,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
6.000,01 € bis einschließlich 10.000,00 €	200,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
ab 10.000,01 €	250,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

**Straf- und Sozialrechtssachen sowie Angelegenheiten,
für die sich ein Gegenstandswert nicht
bestimmen lässt**

75,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass nur je volle Beratungsstunden angesetzt werden, d.h. für jede angefangene Beratungsstunde gilt der jeweils vereinbarte volle Stundensatz.

Die Auftragnehmer sind berechtigt, nach ihrem Ermessen einen Barvorschuss in Höhe von 50,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer auf das Beratungshonorar zu fordern.

§3 Fälligkeit der Vergütung

Die Fälligkeit der unter §2 erläuterten Vergütung tritt nach Abschluss der Beratung sowie Übersendung der Vergütungsrechnung an den Auftragnehmer ein.

Der Abschluss der Beratung besteht darin, dass der Auftragnehmer das Beratungsergebnis der mündlichen Beratung schriftlich zusammenfasst und dieses dem Auftraggeber übersendet.

Zusammen mit dem schriftlichen Beratungsergebnis erhält der Auftraggeber die anwaltliche Kostenrechnung.

In den Fällen, in denen sich die Beratung über mehrere Termine erstreckt sind die Auftragnehmer berechtigt an den Auftraggeber Abschlagsrechnungen zu stellen.

Gera/Hof, den

....., den

.....
Anwaltskanzlei Kindermann & Bölle
Auftragnehmer

.....
Auftraggeber